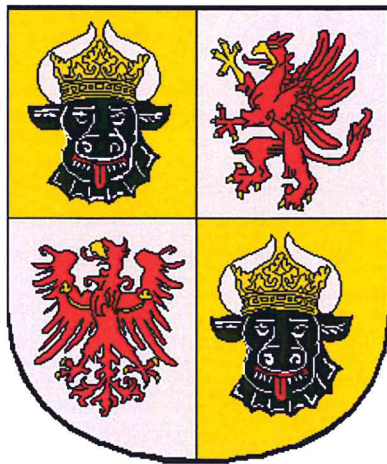




FREIWILLIGE VEREINBARUNG

NATURSCHUTZ, WASSERSPORT UND ANGELN

PLAUER SEE

1. Präambel

Mit dieser freiwilligen Vereinbarung gehen die Wassersportler, Bootsvermieter und Angler am Plauer See in der Zusammenarbeit mit den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburg, den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Mecklenburgische Seenplatte sowie den Naturschutzverbänden und Kommunen neue Wege der Zusammenarbeit.

Die Unterzeichner der freiwilligen Vereinbarung (Anlage 1) sind überzeugt, dass nur eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit Transparenz und damit Vertrauen schaffen kann, um am Plauer See langfristig das Nebeneinander von Natur- und Landschaftsschutz und Erholungsnutzung zu sichern.

Der Plauer See ist ein außerordentlich attraktiver und sensibler Naturraum mit einer großen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie einer langen Tradition der Erholungsnutzung, des Tourismus und insbesondere des Wassersports.

Gemeinsam wurden von Vertretern ortsansässiger Vereine und fachkundigen Naturschützern acht besonders sensible Bereiche am Plauer See heraus gearbeitet und benannt, in denen die Natur zukünftig durch eine rücksichtsvolle, schonende Nutzung auf freiwilliger Basis mehr Beachtung finden und einen besseren Schutz genießen soll.

Die Vereinbarung stärkt die Eigenverantwortung der Unterzeichnenden, schafft Gestaltungsspielräume und hilft überflüssige Bürokratie abzubauen. Damit setzen die Beteiligten die Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes um, wonach jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten soll, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG).

2. Grundlage und Ziel der Vereinbarung

Der Plauer See ist Teil des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Er gehört zu den nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Kommission (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) ausgewiesenen speziellen europäischen Schutzgebieten und ist darüber hinaus im Bereich des Naturparkes „Nossentiner/Schwinzer Heide“ auch Europäisches Vogelschutzgebiet (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom November 2009).

Fachliche Grundlage dieser Freiwilligen Vereinbarung ist der FFH Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“ mit Stand vom 4.7.2013.

Mit Hilfe dieser freiwilligen Vereinbarung soll ein wichtiger Beitrag geleistet werden, bei fortbestehender Erholungsnutzung langfristig den günstigen Erhaltungszustand des vorkommenden relevanten Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten zu sichern und - soweit möglich und erforderlich - zu verbessern. Für besonders sensible Bereiche wurden gemeinsam Nutzungsregelungen erarbeitet und festgelegt (vgl. Nr. 7 dieser Vereinbarung und Anlage 2).

3. Geltungsbereich, Laufzeit und Beteiligte

Die freiwillige Vereinbarung bezieht sich auf die gesamte Wasserfläche des Plauer Sees einschließlich des unmittelbaren Seeufers. Sie gilt für eine Laufzeit von sechs Jahren und verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern sich die Partner nicht dagegen aussprechen. Sie gilt auch weiter fort, wenn einzelne Partner ihre Beteiligung schriftlich aufheben bzw. sich weitere Partner der Vereinbarung anschließen und diese unterzeichnen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Sie ist offen für weitere Partner, die sich jederzeit anschließen können.

4. Ausgangssituation

Der Plauer See, der mit ca. 38 km² der drittgrößte See Mecklenburg-Vorpommerns ist, besitzt sowohl für den Naturschutz und die Fischerei als auch für die mit der Fahrgastschiffahrt, dem Wassersport und dem Angeln verbundene Erholungsnutzung eine besondere Bedeutung.

Das heutige Erscheinungsbild des Plauer Sees ist Ergebnis der letzten Eiszeit und der daran anschließenden vom Menschen geprägten Kulturlandschaftsentwicklung.

Der Plauer See weist ein stark gegliedertes Relief und zahlreiche Buchten mit z. T. steilabfallenden Ufern im Osten und Süden und vergleichsweise flach auslaufenden Ufern im Westen und Norden auf. Im äußersten Norden des Sees befindet sich darüber hinaus eine vom Menschen

geschaffene alte Torfstichlandschaft. Die Uferstruktur ist mit Ufergehölzen, Röhrichten, Weidengebüsch, Seggenrieden, Feuchtwiesen, Bächen, Gräben, Gartenland und Siedlungsbereichen sehr abwechslungsreich. Charakteristisch sind Uferterrassen und Scharbänke, die durch Seespiegelschwankungen nach der letzten Eiszeit entstanden.

Der Plauer See ist ein kalkreicher, geschichteter, mäßig nährstoffarmer Klarwassersee. Er gehört somit zu den selteneren, überaus wertvollen Lebensräumen. Der Plauer See verfügt neben einigen Schwimmblattpflanzen über eine artenreiche Unterwasservegetation. Charakteristisch und wertgebend für diesen Seentyp ist das Vorkommen von verschiedenen Arten von Armleuchteralgen (Characeen).

Naturnahe und wenig zerschnittene Uferabschnitte bieten bedrohten Vogelarten wie z. B. der Großen Rohrdommel, der Bart- und Beutelmeise, dem Drossel- und Schilfrohrsänger aber auch weiteren Tierarten wie z. B. dem Fischotter wertvollen Lebensraum. Die hier vorhandenen Wasserpflanzen und die Ufervegetation sind unter anderem wichtig für die natürliche Reproduktion und Entwicklung der Fischbestände. Schilf stärkt wie viele andere Wasserpflanzen das Selbstreinigungsvermögen des Sees, schützt vor Ufererosion und bietet Tieren Schutz und Lebensraum. Insbesondere die Flachwasserbereiche im Nordteil des Plauer Sees dienen zur Zugzeit tausenden von Zug- und Rastvögeln als Nahrungs- und Ruheraum. Die aufgelassenen Torfstiche im Norden sind für viele Tiere und Pflanzen ein besonders wertvoller, ungestörter Lebensraum. Daher wurde dieser Bereich bereits im letzten Jahrhundert als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Auf Grund seiner außerordentlich großen landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit ist der Plauer See seit mehr als 100 Jahren auch ein beliebtes Erholungs- und Urlaubsgebiet. Wassersport und Angeln sind seit jeher feste Bestandteile der Erholungsnutzung.

Gute Häfen und geschützte Ankerplätze tragen wesentlich zur Attraktivität des Wassersportreviers bei. Viele, auch internationale Regatten, vor allem für Kinder und Jugendliche machen dieses Wassersportrevier weit über seine Grenzen hinaus bekannt und beliebt.

Angler finden am Plauer See das ganze Jahr über gute Fangbedingungen. Dabei werden Aal, Zander, Plötze, Schleie, Karpfen, Barsch, Hecht und sogar Welse gefangen. Fahrwasserkanten, Flachwasserbereiche und Blocksteinfelder sind für die Angler von besonderem Interesse. Das Angeln wird in der Regel vom Boot oder vom Ufer ausgeübt.

5. Verantwortung der Partner

5.1 Veranlassung

Im Rahmen der FFH Managementplanung wurden Hinweise auf Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt festgestellt, die langfristig die Stabilität und Qualität des Ökosystems Plauer Sees gefährden könnten. Daher hat eine Projektgruppe Plauer See, bestehend aus Naturschützern, Anglern und Wassersportlern Lösungsansätze im Sinne eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für die im Managementplan aufgezeigten Konfliktfelder für den gesamten See und seine Uferbereiche erarbeitet. So sollen durch die in dieser Freiwilligen Vereinbarung verankerten Maßnahmen langfristig die Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere sowie die Grundlagen der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung gesichert werden. Die gefundenen Konfliktlösungen stel-

len aus heutiger Sicht für alle Seiten tragbare Kompromisse dar. Diese Lösungsansätze bilden den Kern dieser Freiwilligen Vereinbarung und werden von allen Unterzeichnern anerkannt und getragen.

5.2 Selbstbindung

Die Mitglieder der beteiligten Vereine und Verbände halten die gesetzlichen Bestimmungen zur Befahrung des Plauer Sees (Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011, geändert durch Artikel 2 § 4 der VO vom 30.05.2014) ein und richten sich nach den 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur (s. Anlage 3). Die Vereine und Verbände wirken auf die Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung durch ihre Mitglieder hin und kommunizieren und leben deren Inhalte.

Die Bootsvermieter und Verkäufer von Angelkarten stellen sicher, dass die Bootsmieter bzw. die Angler vor Beginn ihrer Tour neben den gesetzlichen Bestimmungen und den 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur auch über die unter Ziffer 7 dieser Vereinbarung aufgeführten Inhalte eingewiesen werden.

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburg stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass die Partner der Vereinbarung regelmäßig über Veranstaltungs- und Schulungsangebote z. B. der Landeslehrstätte für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern informiert werden, Informationsmaterialien erstellt, regelmäßig aktualisiert und verteilt werden.

5.3 Zustandsüberwachung

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ermittelt im Rahmen seiner behördlichen Aufgabe in regelmäßigen Abständen den Erhaltungszustand des Plauer Sees. Hierzu werden u. a. die Bestände der Armleuchteralgen auf der ausgewiesenen Beobachtungsfläche am Nordwestufer des Plauer Werders erfasst. Darüber hinaus wird die Beachtung der freiwilligen Vereinbarung in unregelmäßigen Abständen überprüft.

Im Falle von gravierenden Bestandsveränderungen der lebensraumtypischen Arten und insbesondere der Armleuchteralgen während der Laufzeit der Vereinbarung, die auf nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Wassersportler zurückzuführen sind, sind zielführende Änderungen erforderlich. Dies bedarf einer erneuten Abstimmung mit den beteiligten Partnern der freiwilligen Vereinbarung.

5.4 Erfolgskontrolle

Alljährlich zum Saisonende im Oktober lädt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die an dieser Vereinbarung beteiligten Partner zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde ein, bei der sich die Akteure über den Stand der Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung austauschen können und aktuelle Entwicklungen am Plauer erörtert werden.

5.5 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung für die Einhaltung und Wirksamkeit der Vereinbarung ist die umfassende Information über die Besonderheiten und Bedeutung des Plauer Sees. Dazu werden unter Federführung der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburg die Voraussetzungen für eine systematische gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit geschaffen bzw. darauf hingewirkt:

- Erstellung und Verbreitung eines Faltblattes über den Plauer See mit Informationen zum Naturraum sowie allen hier geltenden Befahrens- und Angelregeln;
- Eintragung der sensiblen Bereiche in Seekarten und touristische Karten;
- Erstellen von Webseiten mit diesen Inhalten, vorzugsweise Einbindung in eine vorhandene Homepage;
- Erarbeitung und Aufstellung von Informationsschautafeln in den Häfen und weiteren geeigneten Orten am Plauer See mit Informationen zum Naturraum sowie allen hier geltenden Regeln.

Die Vereine und Verbände stellen ihren Mitgliedern, ebenso wie die Bootsvermieter ihren Kunden, die Vereinbarungsinhalte zur Verfügung.

6. Mitwirkung

Die Vereinbarung gilt für alle ordentlichen Mitglieder der an dieser Vereinbarung beteiligten Orts-, Landes- und Regionalverbände und Vereine sowie für die Mitarbeiter von beteiligten Behörden, Kommunen und sonstigen juristischen Personen.

7. Inhalt der Vereinbarung, sensible Bereiche

Eine zusammenhängende Darstellung aller Bereiche, für die im Rahmen dieser freiwilligen Vereinbarung konkrete Regelungen für die Befahrung und die Angelnutzung getroffen werden, erfolgt in der als Anhang 1 angefügten Karte, die Bestandteil der freiwilligen Vereinbarung ist. Die nachfolgend aufgeführten Vereinbarungen gelten jeweils für die Flachwasserbereiche in den benannten Bereichen für einen Uferabstand von 100 m.

Zum Schutz der Unterwasservegetation und des Röhrichs soll in allen nachfolgend genannten Bereichen die Geschwindigkeit motorgetriebener Boote 6 km/h (ca. 3 kn) nicht überschreiten.

Für das in der Karte dargestellte Naturschutzgebiet „Nordufer Plauer See“ gilt ein rechtsverbindliches generelles Betretungs- und Befahrungsverbot (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordufer Plauer See“ vom 29.07.1996, geändert durch Artikel 3 der VO vom 17.02.1998).

7.1 Westufer im südlichen Teil des Plauer Sees

Bereich 1 *Dresenower Mühle bis südlich des Badestrandes der KMG Klinik Silbermühle*

In diesen Flachwasserzonen existieren bis in ca. 3 m Tiefe wertvolle Armleuchteralgen-Grundrasen. Der weitgehend geschlossene Schilfgürtel vermittelt zu den naturnahen, wenig gestörten Waldbereichen.

Das Ankern soll zum besseren Schutz der Unterwasservegetation vermieden werden. Anlandungen ans Ufer sowie der landseitige Zugang zum Wasser sollen nur im Bereich bestehender, genehmigter Anlagen erfolgen.

7.2 Zuruf

Bereich 2 nördlich des Bootsverleihs bis südlich der Badestelle des Campingplatz Zuruf

Der Bereich ist gekennzeichnet durch blocksteinreiches Flachwasser mit einer schilfbestandenen Verlandungszone. In Wassertiefen bis ca. 2,5 m wachsen Armleuchteralgen-Grundrasen. Die Blocksteingründe sind zu meiden. Das Ankern am Schilf und im Flachwasser soll zum besseren Schutz der Unterwasservegetation vermieden werden. Anlandungen ans Ufer sowie der landseitige Zugang zum Wasser sollen nur im Bereich der vorhandenen Zufahrt zum Campingplatz und des Bootsverleihs erfolgen. Unbenommen bleibt die Nutzung der vorhandenen Bootshausanlage 4043.

7.3 Zufahrt Müritz-Elde-Wasserstraße (Eldeauslauf)

Bereich 3 zwischen Eldeauslauf und der Segelschule Plau

Der Bereich ist durch einen weitläufigen blocksteinreichen Flachwasserbereich mit Wassertiefen von unter zwei Metern und ausgedehnte Schilfröhrichte, die einem naturnahen Eichenwald vorgelagert sind, gekennzeichnet. Hinter dem Wald bis zur Reke schließt sich das schilffreie Flächennaturdenkmal Mittelwiese an. Das Gebiet ist u. a. Lebensraum und Wanderkorridor für den Fischotter sowie zahlreicher Röhricht bewohnender Vögel wie z. B. Große Rohrdommel, Drosselrohrsänger und Bartmeise.

Besonderer Schutz gebührt den Arten der Ufer- und Schilfzone. Das gesamte Gebiet soll beruhigt und äußerst vorsichtig durchfahren werden. Starker Wellenschlag ist ebenso zu vermeiden wie das Ankern.

7.4 Leistener Lanke und Nordwestufer

Bereich 4 Nordostufer der Leistener Lanke bis zum Zeltplatz Leisten (Eichholz)

Der Bereich der Leistener Lanke ist durch einen steil abfallenden Unterwasserbereich gekennzeichnet. Das Ufer weist hier schmale Röhrichtzonen mit anschließendem Gehölzgürtel auf. Das Nordostufer der Lanke ist durch einen schmalen und bis zu zwei Meter tiefen Flachwasserbereich und einen besonders breiten unzerschnittenen Schilfröhrichtgürtel gekennzeichnet. In den Flachwasserbereichen wachsen vermehrt Armleuchteralgen-Grundrasen. Das Gebiet ist u. a. Lebensraum für Seeadler, Große Rohrdommel, Fischotter und Steinbeißer.

Das Ankern in diesem Bereich soll vermieden werden. Anlandungen ans Ufer sowie der landseitige Zugang zum Wasser sollen unterbleiben.

7.5 Plauer Werder

Bereich 5 Südlich der Ferienhaussiedlung Alt Schwerin bis zur Westspitze Plauer Werder

Dieses Gebiet verfügt über weite mit Armleuchteralgen bewachsene Flachwasserbereiche sowie über einen weitgehend unzerschnittenen Röhrichtgürtel. Zumindest nördlich des Campingplatzes wird der Bereich auch von Badenden genutzt. Aufgrund des flächigen Auftretens von Armleuchteralgen eignet sich das Gebiet besonders, um die Wirkung der in der freiwilligen Vereinbarung festgelegten Maßnahmen zu beobachten. Dieser Abschnitt wird zweigeteilt: in eine Dauer-Beobachtungsfläche, in der nachfolgend genannte Einschränkungen gelten und in eine Referenzfläche ohne zusätzliche Einschränkungen.

Dauerbeobachtungsfläche (südl. Ferienhaussiedlung Alt Schwerin bis Brücke Plauer Werder): Das Ankern in diesen Bereichen soll vermieden werden. Anlandungen ans Ufer sowie der landseitige Zugang zum Wasser sollen unterbleiben.

Referenzfläche: (Brücke Plauer Werder bis Westspitze Plauer Werder). Hier erfolgt die Nutzung in bisherigem Umfang. Angler sollten im gesamten Bereich ausschließlich gekennzeichnete landseitige Zugänge nutzen.

Die Grenze dieser beiden Teilbereiche soll zukünftig möglichst durch Informationstonnen für Jedermann sichtbar gekennzeichnet werden.

7.6 Nordostufer

Bereich 6 Zwischen Hafenanlage Jürgenshof und Naturcamping Malchow

Der Flachwasserbereich dieses Uferabschnitts ist besonders blocksteinreich. Es ist einer der wenigen Uferabschnitte, der zu bisher unverbautem Wiesen- und Ackerland vermittelt. Im äußersten Nordosten ist ein breites für Wasservögel wichtiges Schilfröhricht entwickelt. Der Bereich ist Lebensraum und Wanderkorridor für den Fischotter.

Die Blocksteingründe sind zu meiden. Das Ankern in diesen Bereichen ist zu vermeiden.

7.7 Nordostufer

Bereiche 7 südlich Naturcamping Malchow bis Einfahrt Lenzer Kanal

Unterhalb der naturnahen Uferwälder vermittelt ein weitgehend ungestörter Schilfgürtel zu breiten Flachwasserbereichen.

Anlandungen ans Ufer sowie der landseitige Zugang zum Wasser sollen unterbleiben.

7.8 Ostufer, nördlich Paetschsee

Bereich 8 südlich Feriencamp Lenz bis zum Campingplatz Zwei Seen Zislow

Unterhalb der naturnahen Uferwälder vermittelt ein weitgehend ungestörter Schilfgürtel zu breiten blocksteinreichen Flachwasserbereichen mit reichen Armleuchteralgenbeständen. Diese Flachwasserbereiche werden im Frühjahr und Herbst auch als Gänseschlafplatz genutzt. In Verbindung mit dem dahinter liegenden Paetschsee ist dieser Uferabschnitt Lebensraum zahlreicher Tiere und Wanderkorridor für den Fischotter.

Die Blocksteingründe sind zu meiden. Das Ankern in diesen Bereichen soll vermieden werden. Anlandungen ans Ufer sowie der landseitige Zugang zum Wasser sollen unterbleiben.

8. Anerkennung und Inkrafttreten der Vereinbarung

Mit ihrer Unterschrift erkennen die Unterzeichner die Vereinbarungsinhalte an und unterstützen die beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Wirksamkeit.

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Plau, den 30. Juli 2015

Anlage 1

Liste der Unterzeichner

Anlage 2:

Karte mit den Bereichen, für die in der Freiwilligen Vereinbarung Regelungen getroffen wurden (7.1-7.8)

Anlage 3:

10 goldene Regeln für Wassersportler

Anlage 1
(Liste der Unterzeichner)

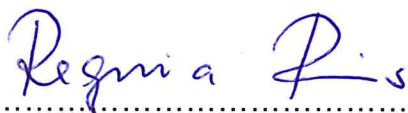
**FREIWILLIGE VEREINBARUNG NATURSCHUTZ, WASSERSPORT UND ANGELN
PLAUER SEE
vom 30. Juli 2015**



Dr. Till Backhaus
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Ver-
braucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



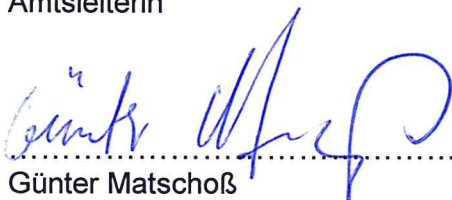
Dr. Harald Stegemann
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Direktor



Dr. Regina Rinas
Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Amtsleiterin



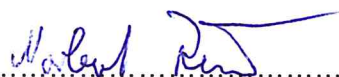
Bodo Heise
Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Abteilungsleiter



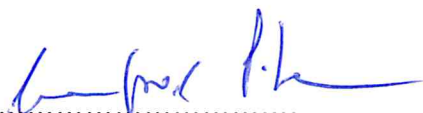
Günter Matschoß
2. Stellvertreter d. Landrates
Landkreis Ludwigslust-Parchim



Bettina Paetsch
2. Stellvertreterin d. Landrates
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



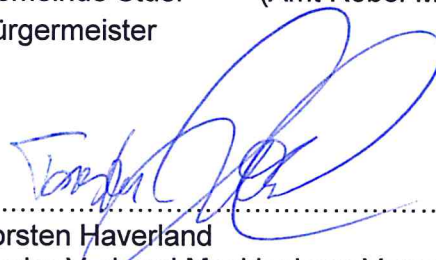
Norbert Reier
Stadt Plau am See
Bürgermeister



Dr. Jörg Geller
Gemeinde Stuer
Bürgermeister
Manfred Pitann
(Amt Röbel-Müritz)



Dr. Hans-Joachim Reinig
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutsch-
land, Ortsgruppe Plau
Leiter der Ortsgruppe



Torsten Haverland
Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern
Stellv. Vorsitzender



Dr. Ulrich Wolf
Landestauchsportverband Mecklenburg-
Vorpommern
Vizepräsident



Dieter Schult, Plauer Wassersportverein
1. Vorsitzender



Bernd Schiefske, Plauer Wassersportverein
1. Stellv. Vorsitzender



Klaus Krompholz
Yachtclub Malchow 1991 e.V.
1. Vorsitzender



Siegbert Schroeder
Yachtcharter Schroeder
Plau am See
Inhaber



Michael Hecht
Camping am See & Inselcamping Werder
Alt Schwerin
Inhaber



Holger Brümmer
Wasserski- u. Surfschule H. Brümmer
Plau am See
Inhaber



Thomas Wolf
Fahrgastschiffahrt Wichmann
Plau am See



Dirk Reiher
Blue Line Charter GmbH
Lübz
Geschäftsführer



Siegfried Ernst Karsten
Landesverband Motorbootsport Mecklen-
burg-Vorpommern e.V.
Präsident



Wolfgang Neumann
Naturcamping Malchow
Inhaber



Lutz-Christian Schröder
Plauer Hai-Live e.V.
2. Vorsitzender



Wolfram Reisener
DRK-Kreisverband Parchim
Präsident



Horst-Werner Frommer
Plau am See



Udo Steinhäuser
Plau am See
Ehrenamtlicher Gebietsbetreuer

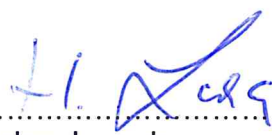


Egbert Wenghöfer
Gemeinde Fünfseen
Bürgermeister



Hartmut Kyek
Gemeinde Zislow
Bürgermeister

.....
Wolfgang Holbe
Gemeinde Alt Schwerin
Bürgermeister

.....

Holger Laesch
Plauer Seetouristik

.....

Hans-Herbert Garchow
NABU Kreisverband
Parchim - L962



Wolfgang Holbe
Gemeinde Alt Schwerin
Bürgermeister



Holger Laesch
Plauer Seetouristik

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

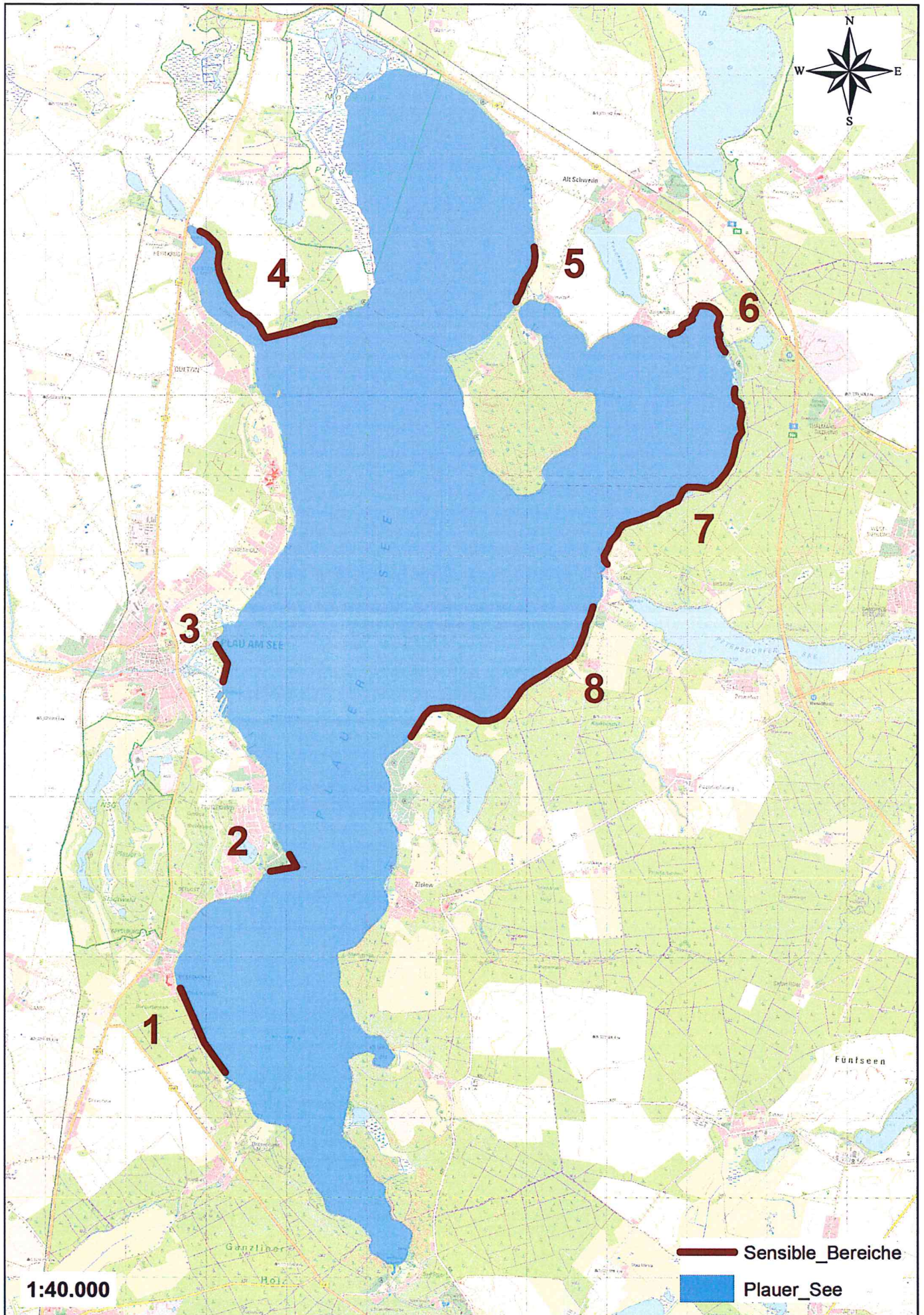
.....

.....

.....

.....

Anlage 2



Anlage 3 zur Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln Plauer See“:

10 goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

1. Sensible Bereiche

Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlamm-
bänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze.

2. Abstand halten

Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser – wenn möglich mehr als 100 Meter.

3. Naturschutzgebiete

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweilig völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

4. Feuchtgebiete

Nehmen Sie in "Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung" bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.

5. Starten und Anlanden

Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

6. Lebensräume

Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.

7. Beobachtung

Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.

8. Sauberes Wasser

Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt der Chemietoilette. Diese Abfälle müssen, genauso wie Altöle, in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten. Kein Spülwasser in den See kippen.

9. Information

Machen Sie sich diese Regeln zu Eigen und informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

10. Die 10. Regel gilt nur für Wattflächen der Nordsee und kann hier vernachlässigt werden.